

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
Dr. Dirk Louy

E-Mail: Oberste.jagdbehoerde@mulnv.nrw.de

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf
IBAN: DE52300600100000030509
BIC: GENODEDD

Düsseldorf, 05.06.2018

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes
und zur Änderung anderer Vorschriften, Entwurf einer
Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung**
Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Louy,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben.

Wir freuen uns, dass die Landesregierung ihr Versprechen aus dem Koalitionsvertrag so zügig eingelöst hat und Korrekturen am Landesjagdgesetz vorgenommen hat. Gerne gehen wir nachfolgend auf einzelne Punkte ein.

1. Teil LJG

Zu § 1 Ziele des Gesetzes

Wir begrüßen es außerordentlich, dass der ehemalige § 1 gestrichen wurde.

Es ist bereits unsinnig, die Ziele eines Gesetzes in einem § aufzuführen, da sich die Ziele des Gesetzes aus den Regelungen des Gesetzes ergeben. Die Landesregierung macht damit deutlich, dass das Gesetz dazu dienen soll, das Jagdwesen zu regeln und nicht zur Umsetzung von Ideologien.

Zu § 2 Tierarten

Ebenfalls begrüßen wir die Erweiterung der jagdbaren Tierarten auf die Vorgaben des Bundesjagdgesetzes.

Wir bitten zusätzlich, im Bereich der Rabenvögel die Dohle und die Saatkrähe in das Jagdrecht mitaufzunehmen und mit einer Schußzeit vom 1. August bis zum 10. März zu versehen. Die beiden Vogelarten sind Nesträuber und sind für Schäden im Gemüseanbau sowie an Gebäuden verantwortlich. Die Bestände sind mehr als ausreichend und sollten entsprechend wieder bejagt werden können.

Des Weiteren fordern wir zusätzlich zum Graureiher gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 auch den Silberreiher in das Jagdrecht mitaufzunehmen. Der Silberreiher ist ein Neozoen und eine Ausbreitung sollte verhindert werden. Beide Reiherarten sind Nesträuber und sollten entsprechend auch eine Schutzzeit erhalten.

Zu § 4 Befriedete Bezirke

Wir bitten im Absatz 5 jeweils als Aufzählung die beiden Wörter „Erlegtes Wild“ vor das Wort „Krankgeschossenes“ und vor das Wort „nachgesucht“ das Wort „aufgenommen“ zu ergänzen. Wir halten es rein aus praktischen Gründen für notwendig, dass auch erlegtes Wild aufgenommen werden darf.

Zu § 8 Hegegemeinschaften

Der Absatz 5 ist zu streichen. Bei Hegegemeinschaften handelt es sich um privatrechtliche freiwillige Personenvereinigungen. Diese unterliegen der Vereinigungsfreiheit. Die Anordnung von Hegegemeinschaften durch das Ministerium kann nur dort erfolgen, wo ein hoheitliches Eingreifen notwendig ist. Dies betrifft aber nicht die Zusammensetzung der Mitglieder. Hierfür besitzt das Ministerium keine Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 9 Verpachtung

Wir halten die Verlängerung der Mindestpachtzeit auf 8 Jahre zwar nicht für glücklich. Wir können mit dem Kompromiss aber leben. In der Realität ist es oftmals schwer Pächter zu finden. Durch eine lange Pachtzeit werden diese abgeschreckt. Wenn sich Pächter und Verpächter gut verstehen, läuft das Pachtverhältnis in der Regel über viele Jahre. Bei einer Pachtzeit von z.B. 5 Jahren behält der Eigentümer die Möglichkeit, den Pachtvertrag rechtzeitig zu kündigen, bevor es zu größeren Schäden kommt, sollte der Pächter seinen Verpflichtungen nicht hinreichend nachkommen.

Dem Eigentümer ist in der Regel daran gelegen, sein Revier langfristig zu verpachten, so dass es einer gesetzlichen Vorgabe im Grunde nicht bedarf.

Zu § 17 a Gesellschaftsjagd

Wir halten es für sinnvoll, dass der „Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit“ durch den Schießübungsnachweis ersetzt wird. Wie sich bei der Umsetzung ergab, stellte der nur in NRW geltende Nachweis bei Jagden ein größeres Problem dar.

Im Übrigen hatten wir bereits unsere Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer nur für NRW geltenden Regelung geäußert. Zur Teilnahme an der Jagdausübung berechtigt der Jagdschein. Das Recht des Jagdscheins ist Bundesrecht. Einschränkungen etwa für die Teilnahme an Bewegungsjagden sind auf Landesebene nicht zulässig (vgl. VG Arnsberg, Vorlagebeschluss zum BVerfG vom 23.05.2016, AZ: 8 K 3614/15). Ein (sachlich durchaus sinnvoller) Schießübungsnachweis ist daher nur möglich als „Sollvorschrift“ ohne Sanktionsfolgen. Eine Kontrolle durch die „Jagdleitung“ kann der Gesetzgeber nicht verlangen.

Zu § 19 Sachliche Verbote

Zu den Verboten Absatz (1)

Nr. 3 Bleihaltige Büchsenmunition

Beim Waffenrecht und mithin bei der Waffenmunition handelt es sich um Bundesrecht, das im Bundeswaffengesetz geregelt ist. Bei der Regelung für bleifreie Munition muss es zu einer bundesweiten Regelung kommen. Dem Land NRW fehlt daher bereits die Regelungskompetenz.

Nr. 4

Wir bitten die Wörter „an und“ zu streichen. Vor allem in wasserreichen Niederwildrevieren kommt es oft vor, dass am Wasser stehend auf Land mit der Flinte auf z.B. Hasen gejagt wird. Mit der Streichung der beiden Wörter wird das richtige Ziel klar gestellt, dass nicht mit Blei auf bzw. ins Wasser geschossen werden soll.

Nr. 7 Querungshilfen

Wir begrüßen die Möglichkeit von drei Bewegungsjagden pro Jahr sowie der Nachsuche, halten dies aber nicht für ausreichend. Es sollte wie bei der Jagd zur Nachtzeit zumindest die Bejagung von Raubwild- und Schwarzwild sowie die Fallenjagd möglich sein.

Grundsätzlich ist es richtig, Wild nicht auf den Querungshilfen schießen zu dürfen. Allerdings kann der Radius von 300 m eine Fläche von bis zu 60 ha bedeuten. Diese Fläche würde somit der Jagd entzogen und es bestünde kein Wildschadensanspruch mehr für diese Flächen. Hinzu kommt der Einnahmeverlust, da sie nicht mehr verpachtbar wäre. Weiter entsteht die Frage, wie mit dem Wildschadensanspruch auf den angrenzenden Flächen umzugehen ist. Diese Regelung kann entsprechend zu einem unverhältnismäßigen Eigentumseingriff führen und muß entsprechend erweitert werden.

Nr. 8 Baujagd

Wir unterstützen sehr, dass das Verbot der Baujagd auf Dachse reduziert wird. Die Baujagd auf den Fuchs ist sowohl im Kunst- also auch im Naturbau wichtig zur Regulierung dieser Raubwildart.

Nr. 10 Lockjagd

Wir unterstützen die Aufhebung des Verbots der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd und halten die Aufhebung für richtig und wichtig.

Nr. 11 (neu Nr. 10)

Das Verbot der Verwendung von Tauben- oder Krähenkarussells halten wir für nicht sinnvoll, auch wenn dies auf die Nichtverwendung von Attrappen reduziert wird. Gerade die Verwendung von erlegten Naturvögeln ermöglicht den Erfolg des Karussells, da Attrappen leicht auch als solche von den Wildvögeln erkannt werden.

Nr. 11 Töten von Katzen

Das Verbot, Katzen zu töten ist weiterhin nicht begründet.

Zunächst muss festgehalten werden, dass der Abschuss einer Katze grundsätzlich nicht das Ziel eines Jägers ist, sondern nur eine Notwendigkeit, wenn eine Katze verwildert.

Bei wildernden Katzen muss die Abschussmöglichkeit wieder ermöglicht werden. Um sicher zu gehen, dass es sich um wildernde Katzen handelt, schlagen wir vor, den Abstand zu Wohngebäuden auf 500 Meter zu erweitern.

Durch das Verbot des Abschusses von Katzen wird in das Eigentumsrecht der Jagdausübung eingegriffen. Neben der Jagd ist auch die Hege vom Jagdrecht umfasst. Dem Jäger obliegt demnach auch eine Schutzpflicht für die Tiere. Dieser kann er dann nicht nachkommen, wenn Katzen die Brut vernichten, ohne dass er schützend eingreifen kann.

Bis 2013 wurden ca. 10.000 verwilderte Hauskatzen in NRW offiziell durch Abschuss der Kulturlandschaft entnommen. Mit Inkrafttreten des bisherigen Jagdgesetzes sollte über Kastration der Katzen sowie über Fang und Tierheime dieses insbesondere für die Singvogelwelt und die Wildkatzenpopulation wichtige Thema angegangen werden. Wie dies umgesetzt wurde, ist bis heute nicht bekannt, ebensowenig ob und wie der Erfolg aussah.

Nr. 12 neu

Gerade die Bewegungsjagd ist in der 2. Januarhälfte notwendig, um eine erfolgreiche Jagdausübung zu ermöglichen. Wir freuen uns, dass durch den Absatz 2 zumindest eine Einschränkung des Verbotes möglich sein wird.

Zu Absatz 2

Im ersten Satz bitten wir die Wörter „in Einzelfällen“ zu streichen. Eine Einschränkung von Verboten nur in Einzelfällen kann zu praktischen Problemen für die Untere Jagdbehörde führen, wenn z.B. mehrere begründete Anträge von Revierinhabern parallel vorliegen. Die Einschränkung auf „Einzelfälle“ darf nicht Begründung für eine Ablehnung sein.

Zu § 20 Örtliche Verbote

Absatz 1

Wir begrüßen sehr, dass nunmehr die zuständige Stelle wieder das Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde einholen muss, um Regelungen zur Jagd in FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebieten zu treffen.

Da in NRW ein wesentlicher Anteil an Schutzgebieten im familiengeführten Privatwald liegt, fordern wir bei betroffenen Waldflächen zugleich auch das notwendige Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde. Nur so ist gesichert, dass die ordnungsgemäße und nachhaltige Familienforstwirtschaft in der Entwicklung und im Erhalt des ländlichen Raumes zwingende Beachtung findet.

Des Weiteren fordern wir die Ergänzung des folgenden Satzes:

„Das Jagdausübungsrecht kann nur insoweit eingeschränkt werden, als dies zur Verwirklichung des mit der Erklärung zum Schutzgebiet verfolgten Zweckes erforderlich ist.“

Die ordnungsgemäße Jagdausübung muss grundsätzlich den Anforderungen des Naturschutzes auch in Schutzgebieten entsprechen, siehe z.B. BayVGH Urt. V. 5.3.1996 Jagdrechtl. Entscheidungen XIV, 139 ; Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in S-A , 4. Aufl. 2000, § 20 Rdn.4, vergleiche auch Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der EU-RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) und im Falle der gänzlichen Untersagung der Jagdausübung bzw. jagdrechtlicher Befriedung (§ 6 BJagdG) .

Absatz 3

Wir fordern die Rücknahme der Streichung des Absatz 3.

Auch wenn im vorliegenden Referenten-Entwurf das sogenannte Junktim-Gebot durch Verweis auf §76 des Landesnaturschutzgesetzes NRW v. 15.11.2016 gegeben scheint, ist eine diesbezügliche eindeutige Regelung nicht vorgesehen und im Referenten-Entwurf benannten Landschaftsplänen in NRW bislang nicht erfasst und auch nach jetzigem Stand nicht ersichtlich durchgehend zwingend beachtet. Daher verstehen wir nicht, dass der Absatz 3. unter Beachtung eines lediglichen Anwendungsgebotes auf § 76 LNatSchG NRW gestrichen wurde.

Der Absatz 3. sollte zwingend im Referenten-Entwurf bestehen bleiben, da er Entschädigungsregelungen bei jagdlichen Einschränkungen regelt.

Zu § 22 Abschussregelung

Absatz (4)

Wir freuen uns, dass der Jagdbeirat gestärkt wird und wieder ein Einvernehmen mit diesem vorgegeben wird.

In Absatz 4 Buchstabe c sind die Worte „unabhängig von deren Zugehörigkeit in einer Hegegemeinschaft“ zu streichen. Anderweitig würde auch ein Nichtmitglied an den internen Beschlussfassungen einer Hegegemeinschaft jedenfalls dann mittelbar gebunden werden, was dem Regelungscharakter einer freiwilligen Mitgliedschaft zuwider laufen würde. Mit dieser Regelung würde die Kompetenz des Rotwilsachverständigen, dem nur eine beratende Funktion zukommt, überschritten.

Absatz 5

In § 22 Absatz 5 sind hinter „Jahren“ die Worte „im Staatswald oder mit Zustimmung des Eigentümers auch im Privatwald und Kommunalwald“ zu ergänzen.

Der Eigentümer kann ein Verbissgutachten selbst durchführen (lassen), wenn er daran Interesse hat. Diese Regelung griffe ansonsten in das Eigentumsrecht ein. Es sollte doch die Entscheidung des Eigentümers sein, ob und wie er mit Wildschäden in seinem Wald umgeht. Ein hoheitliches Eingreifen kann erst dann gerechtfertigt sein, wenn z.B. durch Seuchen eine Gefahr für die Allgemeinheit droht.

Zum anderen stellt sich die Frage, wer diese Kontrollen durchführen soll, die einen enormen Zeitaufwand und damit Personalaufwand und damit Kosten erfordern. Zudem ist unklar, welche Folge aus dem Gutachten gezogen werden soll. Wird dann, wenn erhöhter Verbiss festgestellt wird, der Jäger verpflichtet, mehr zu schießen oder wird der Abschuss gar hoheitlich vorgenommen?

Absatz 10

Wir halten es vor allem aus Gründen der Praktikabilität für sehr gut und richtig, dass die Möglichkeit der Vorgabe, erlegte Tierkörper vorzulegen, gestrichen wird.

§ 23 Abschussverbot

Wir bitten hinter das Wort „kann“ die fünf Wörter „im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat“ einzufügen. Das Verbot der Jagdausübung sollte nicht allein von der Unteren Jagdbehörde ausgesprochen werden können. Der Jagdbeirat ist ein fachlich versiertes Gremium zur Abwägung und eine Beteiligung würde diesen stärken.

§ 24 Jagd- und Schonzeiten

Im Absatz 1 b) fordern wir die Türkentaube und Lachmöwe sowie die bei uns vorkommenden Gänsearten für Ausnahmemöglichkeiten mitaufzunehmen.

Diese Federwildarten sollten aufgrund der möglichen Schäden, die sie bei einer zu hohen Population anrichten können, auch außerhalb der Schusszeiten bejagt werden können.

Weiter fordern wir als Ausnahmemöglichkeit die Aufnahme der letalen Vergrämung nicht brütender, flugfähiger Gänse und Gössel (d.h. im Vorjahr geschlüpfte Gänse) der Gattung Grau-, Kanada- und Nilgans im Gesetz aufzunehmen. Hier müsste allerdings zusätzlich sichergestellt werden, dass

entsprechende Anträge in einfacher Formularschadens-Prognose-Form des zu erwartenden Wildgänsefraßschadens an Ackerkulturen (Abwehr des Gefahrenvollzuges) innerhalb einer angemessenen Frist von z.B. drei Wochen nach Eingang bei der Unteren Jagdbehörde abschließend von dieser zu entscheiden sind.

Wir begründen dies wie folgt:

Gemäß § 24 Abs. 2 LJG NRW besteht die Möglichkeit, in Einzelfällen die Schonzeit u.a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufzuheben, vorausgesetzt, dass es dafür gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. A) EG-VogelschutzRL keine andere zufriedenstellende Abwehrlösung gibt. Eine diesbezügliche zufriedenstellende Lösung mit Ausnahme der sogenannten letalen Vergrämung ist in NRW seit 2015 allseits bekannt und durch das Oberverwaltungsgericht rechtskräftig bestätigt worden. Leider werden in der Verwaltungspraxis in NRW diesbezügliche Schonzeitaufhebungsanträge mit hoher bürokratischer Belastung der Unteren Jagdbehörden zu Lasten fehlender Schadensausgleichsregelungen bei geschädigten Landwirten gehandhabt. Entsprechend muß ein einfaches zeitlich festgelegtes Antragsverfahren gewährleistet sein.

Zu § 25 Inhalt des Jagdschutzes

Die Verlängerung der Fütterungszeiten für die Zeit vom 15. Dezember bis 30. April ist sinnvoll und den Gegebenheiten des Wetters angepasst. Insbesondere auch in diesem Jahr war der Boden nach einem feuchten Dezember im Frühjahr lange gefroren.

Zu § 30 Jagdhunde

Wir begrüßen es besonders, dass nun auch die Schnepfe wieder aufgenommen wurde. Der Bestand ist ausreichend und eine Bejagung erfolgt zumeist sehr begrenzt.

Absatz 3 und Absatz 5

Wir unterstützen die Erweiterungsmöglichkeiten der Hundebildung ausdrücklich.

§ 31 Aussetzen von Wild

Wir unterstützen sehr die vorgesehene Streichung des Absatz 4. Wir wünschen uns jedoch folgende neue Fassung des Absatz 4 und entsprechende Streichung des Absatz 5:

„Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, Fasane und Wildenten in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Januar auszusetzen. Das Verbot gilt nicht für Federwild, welches aus verlassenen Gelegen stammt und selbst aufgezogen worden ist. Das Aussetzen ist der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.“

Die Regelung ist einfach, unbürokratisch und hat sich bewährt. Der verantwortliche Umgang mit dem Aussetzen obliegt wieder dem Jagdübungsberechtigten. Durch die Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde sind mengenmäßige Übertreibungen ausgeschlossen und statistische Auswertungen möglich. Die zeitliche Begrenzung ermöglicht eine Verwilderung des Wildes bis zum Beginn der Jagdzeit.

§ 34 Anmeldung von Wild- und Jagdschäden

Wir halten es für sinnvoll, die oftmals schwer einzuhaltenden Fristen der Meldung von Wildschäden zu streichen. Die Schäden werden, insbesondere im Wald nicht immer rechtzeitig erkannt.

§ 51 Jagdbeirat

Wir fordern die Erweiterung des Jagdbeirats um Vertreter des Tierschutzes und des ökologischen Jagdvereins zu streichen, da es sich mit diesen Verbänden um eine unnötige Erweiterung der Jagdbeiräte handelt. Die Vertreter des Landesjagdverbandes und der Jagdeigentümer sind ausreichende Vertreter.

§ 52 Vereinigung der Jäger

Wir unterstützen die vorgesehenen Änderungen sehr.

§ 55 Bußgeldvorschriften

Wir unterstützen die vorgesehenen Änderungen.

2. Teil DVO LJG NRW

§ 27 Verbote

In Absatz 3 ist die Nummer 9 zu streichen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb einem Grundeigentümer vorgeschrieben werden soll, ob er im Wald einen Wildacker anlegen darf oder nicht. Dies ist zudem nicht in einer Durchführungsverordnung des Landesjagdgesetzes, sondern allenfalls im Landesforstgesetz zu regeln. Zudem können gerade Wildäcker als Ablenkungsfläche zur Vermeidung von Wildschäden im Wald sinnvoll sein. Darüber hinaus können die Wildäcker bei entsprechendem Blühflächenangebot eine biodiversitätsverbessernde Maßnahme für den Wildbienenenschutz ergeben. Im Übrigen sind „landwirtschaftlich bearbeitete Flächen mit jährlicher Neubestellung“ wesentliche Integrationsbestandteile landwirtschaftlicher EU-konformer Greeningauflagen.

§ 28 Kirmung und Fütterung von Schwarzwild

Wir unterstützen die Erweiterung auf 1 Liter Kirmenge.

§ 29 ff Fangjagd

Wir halten einen gesonderten Ausbildungslehrgang für die Fallenjagd für in Ordnung.

Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass auch hier in das Jagdausübungsrecht als Eigentumsrecht eingegriffen wird und es am sachlichen Grund fehlt.

§ 30 Verbotene Fanggeräte

Die Nr. 1 „Totschlagsfallen“ ist zu streichen. Der Einsatz von Totschlagfallen muss grundsätzlich zur effektiven Raubwildbejagung wieder möglich sein. Es gilt hier zumindest eine wissenschaftlich tierschutzgemäß fundierte Art einer Totschlagfalle zu ermöglichen. Mit einem gesonderten Ausbildungslehrgang sollte ausreichend Kenntnis erworben sein, eine Totschlagfalle fachmännisch und tierschutzgerecht zu bedienen.

Ein entsprechender neuer § 32 „Fallen für den Totfang“ muss eingefügt werden.

§ 31 Fallen für den Lebendfang

Wir bitten in Absatz (1) den 1. Satz zu streichen. Es ist in der Praxis nicht immer garantiert, dass nur ein Tier in eine Falle gerät. Durch die Sätze 2 und 3 wird der Tierschutz ausreichend gewährleistet.

§ 32 Fangmethoden (zukünftig § 33)

Absatz 1

In der Überschrift sind hinter dem Wort „Lebendfang“ die Worte „und Totfang“ hinzuzufügen.
Die Vorgabe in c) eines elektronischen Fangmeldesystems ist als Soll-Vorschrift zu formulieren.

Absatz 2

Absatz 2 ist zu streichen (Anzeige von Lebendfangen)

Das Anzeigen von Fallen mit den geforderten Angaben ist zu bürokratisch und unpraktikabel. Die Anforderungen gemäß Absatz 1 sind ausreichend. Damit kann der Besitzer bei der Falschanwendung von Fallen ausfindig gemacht werden.

Absatz 4

Im ersten Satz müssen hinter das Wort „Lebendfang“ die beiden Wörter „bzw. Totfang“ hinzugefügt werden. Im zweiten Satz muss das Wort „Lebendfangfallen“ durch die Wörter „Lebend- bzw. Totfangfallen“ ersetzt werden.

Im Übrigen unterstützen wir den Zusatz, dass eine Morgen- und Abendkontrolle nur notwendig ist, wenn die Falle kein Fangmeldesystem hat. Hierdurch wird die bisherige unpraktikable Doppelkontrolle vermieden.

§ 34 Schießnachweis

Wir unterstützen die vorgesehenen Änderungen zum Schießübungsnachweis. Im Übrigen hatten wir bereits unsere Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer nur für NRW geltenden Regelung geäußert.

3. Teil Landesforstgesetz

Zu § 3 Einschränkung Betretungsverbot auf Ansitzeinrichtungen

Die Erweiterung des Betretungsverbots bei Ansitzeinrichtungen auf nunmehr wieder generell jagdliche Einrichtungen ist erforderlich und richtig. Damit wird deutlich, dass sämtliche jagdlichen Einrichtungen nicht betreten werden dürfen. Dies ist für eine ordnungsgemäße Jagdausübung, ebenso wie eine Beruhigung der Tiere notwendig. Zudem schützt die Regelung das Eigentum an den Jagdeinrichtungen und verhindert eine Erweiterung des Betretungsrechtes zur Erholung auf eine Kontrollfunktion.

Zusätzlich fordern wir unter der Ziffer e) die Worte „besondere Befugnis“ in „besondere behördliche Befugnis“ zu ändern.

Das Wort Befugnis alleine ist nicht eindeutig in seiner erklärenden Bestimmung, um Grundlage für eine Ausnahme eines freien Betretungsrechtes zu sein.

4. Teil Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung

Zu 21.

Wir fordern des Weiteren die ganzjährige Bejagung von nicht brütenden flugfähigen einjährigen Grau-, Kanada- und Nilgänsen. Da Wildgänse erst im zweiten Jahr brüten, besteht hier nicht die Gefahr gegen den Muttertierschutz zu verstoßen. Gerade im Frühjahr gibt es durch diese Jungvögel erheblichen Fraßschaden in der Landwirtschaft. Durch eine gezielte Bejagung könnte hier eine Vergrämung erfolgen.

Alternativ akzeptieren wir auch die von uns in dieser Stellungnahme unter § 24 LJG geforderte Ausnahmemöglichkeit, die Schonzeit dieser Wildarten zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufzuheben.

Wir fordern zusätzliche Schußzeiten für die Dohle und Saatkrähe wie bei der Rabenkrähe vom 1. August bis zum 10. März sowie Schußzeiten für den Graureiher und den Silbereiher vom 1. August bis zum 28. Februar.

5. Teil Landesnaturschutzgesetz

Zu § 23 Wirkung der Schutzausweisung

In Absatz 1 fordern wir Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „Als solche Ausnahmen sind die land-, forst-, fischereiwirtschaftliche und jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang aufzunehmen.“

In die Landschaftspläne sind als Ausnahmen stets die obligatorischen Unberührtheitsklauseln zugunsten der land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung aufzunehmen. Wir halten es für passend, diese Änderung im LNatG im Zuge der Änderung des LJagdG vorzunehmen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und wünschen eine Berücksichtigung des Vorgenannten bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann
Geschäftsführerin